

## Allgemeine Qualitätsbedingungen (AQB) der Blässinger GmbH

September 2022

### I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Qualitätsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Soweit diese Allgemeinen Qualitätsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Andere, unseren Allgemeinen Qualitätsbedingungen entgegenstehende bzw. von unseren Allgemeinen Qualitätsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und schließen wir Verträge auf Grundlage solcher nicht ab, es sei denn, wir stimmen der Geltung anderer Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Qualitätsbedingungen, die zwischen Blässinger und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Sollte eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Qualitätsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Qualitätsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Qualitätsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

### II. Qualitätsmanagementsystem

1. Der Lieferant ist für die Eignung, Angemessenheit, Effizienz und Verlässlichkeit des Qualitätssicherungssystems verantwortlich.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems gemäß VDA 6.1, IATF 16949:2016 oder DIN EN ISO 9001:2015 in der jeweils gültigen Fassung oder eines Systems, das mindestens die inhaltlichen Anforderungen der vorgenannten Normen erfüllt.
3. Der Lieferant hat die Einrichtung, Anwendung und Funktion des Qualitätssicherungssystems durch ein gültiges Zertifikat nach VDA 6.1, IATF 16949:2016 oder DIN EN ISO 9001:2015 nachzuweisen, das von einer akkreditierten Institution ausgestellt ist.
4. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er Qualitätseinbrüche (zB Zunahme von Qualitätsmängeln) feststellt. Wir werden dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber dem ursprünglichen Qualitätssicherungssystem vorzunehmen hat. Bis zur Änderung des Systems hat der Lieferant durch sofortige Sondermaßnahmen, insbesondere durch erhöhte Prüflichte, die Qualität und die Lieferfähigkeit auf eigene Kosten sicherzustellen.
5. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Der zu erwartende Anteil an fehlerhaften Einheiten in der Serienproduktion darf 1 % nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist der Lieferant verpflichtet, das System nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an uns unverzüglich zu ändern. Insbesondere bei funktions- und sicherheitskritischen Merkmalen hat sich der Lieferant nach Kräften zu bemühen, um 0% zu erreichen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die an uns ausgelieferten Produkte demgemäß zu kennzeichnen, dass wir im Fall eines Rückrufs jederzeit und unmittelbar ermitteln können, ob eines der an uns gelieferten Produkte dieses Lieferanten fehlerhaft ist. Die Kennzeichnung muss jederzeit gut lesbar sein und insbesondere die Blässinger-Artikel-Nummer, Herstellungsdatum sowie Lieferanten-Namen und -Nummer enthalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von uns die Kennzeichnung der Vertragsprodukte zu ändern. Die Kennzeichnung der Produkte, Stoffe und Teile, die Verpackung und der Transport sind so zu gestalten, dass Qualitätsminderungen und Beschädigungen vermieden werden.
7. Sofern wir dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellen, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätssicherungssystem wie eigene Mittel einbezogen und gekennzeichnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
8. Der Lieferant verpflichtet seine Sublieferanten bzw. Subunternehmer zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung.
9. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten schriftliche Nachweise zu verlangen, dass dieser die gegebene Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei seinen Sublieferanten überprüft hat. Ebenso können wir die Vorlage von schriftlichen Prüfungs- und andere Qualitätsnachweisen

der Sublieferanten bzw. Subunternehmer unserer Lieferanten verlangen.

10. Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte entsprechend der Dokumentation/Spezifikation zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistungen ausnahmslos unter vollumfänglicher Einhaltung der jeweils relevanten nationalen und internationalen Normen, Standards, Gesetze und Verordnungen erbringen und die hieraus resultierenden Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet sich, die Vorgaben und Standards des Internationalen Material-Daten-Systems (IMDS) zu erfüllen. Gleiches gilt für Produkte, Stoffe und Teile seiner Sublieferanten bzw. Subunternehmer.
11. Der Lieferant hat die Anforderungen in der Dokumentation/Spezifikation eingehend und sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen, dass die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden. Bei Unklarheiten ist mit uns Rücksprache zu halten.

### III. Eingangsprüfung

1. Wir überprüfen Produkte nach Annahme, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Bei größeren Warenmengen oder in Fällen, in welchen die Untersuchung zur Unverkäuflichkeit der Produkte führt, ist unsere Prüfpflicht erfüllt, wenn wir repräsentative Stichproben durchführen. Die Untersuchung und die Anzeige von erkannten Mängeln gegenüber dem Lieferanten erfolgt innerhalb einer hierfür angemessenen Frist.
2. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Produkthaftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Produkthaftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

### IV. Muster/Prototypen/Erstmuster

1. Muster, Prototypen und Erstmuster sind vom Lieferanten unter Serienbedingungen herzustellen. Bei Musterlieferanten reicht eine Musterbestellung. Der Lieferant stellt Muster individuell für uns her.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte, Teile und Stoffe vor und während der Erprobung schriftlich zu dokumentieren, um Ursachen für Funktionsmängel zu finden und Erkenntnisse über Verschleißerscheinungen und Verformungen zu erhalten. Der Lieferant hat dem Muster mindestens einen Maßbericht sowie ein Materialzertifikat beizufügen. Weitere Anforderungen werden individuell vereinbart.
3. Vor Versand der Prototypen/Erstmuster ist ein vollständiger Erstmuster-Prüfbericht gemäß VDA-Vordruck oder einem vergleichbaren Standard zu verwenden. Die Dokumentation der Messungen muss den Produkten, Stoffen oder Teilen zuordenbar sein. Nachweise über Werkstoffprüfungen, Wärmebehandlungen und Oberflächenverfahren sind beizufügen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf den Lieferpapieren unmissverständlich erkenntlich zu machen, dass es sich um Prototypen oder Erstmuster handelt. Stückzahl, Benennung, Zeichnungsnummer und Änderungsstand sind anzugeben.
5. Bei Abweichungen von Dokumentation/Spezifikation ist vor der Auslieferung durch den Lieferanten ein Antrag auf Bauabweichung/Genehmigung der Abweichung zu stellen. Bei genehmigter Bauabweichung ist das abweichende Maß zu dokumentieren, auf dem Messbericht zu kennzeichnen und eine Kopie der Abweichungsgenehmigung dem Bericht beizufügen.

### V. Serienfreigabe

1. Vor einer Serienlieferung sind vom Lieferanten grundsätzlich die entsprechenden Erstmuster mit ausgefülltem Erstmusterprüfbericht oder Teilevorlagebestätigung (PSW) vorzulegen. Die Prüfungen sind nach VDA Schrift 2 (EMPB) oder QS 9000 PPAP in der jeweils gültigen Fassung oder einem vergleichbaren Standard durchzuführen.
2. Bei Produkten, Stoffen und Teilen, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes besondere Vorschriften für Verpackung, Transport, Lagerung, Behandlung und Entsorgung gelten (bspw aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt), ist der Lieferant zur vollständigen Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet. Darüber hinaus hat der Lieferant in solchen Fällen ausnahmslos ein Datenblatt für den Weitervertrieb im Ausland und ein Unfallmerkblatt (Transport) zu begleiten.

### VI. Serienfertigung bei Herstellervoraussetzung

1. Bei einer Serienlieferung ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen, um die vertraglich vereinbarte Qualität zu sichern. Mindestmaßstab hierbei ist der jeweilige Stand der Technik.
2. Der Lieferant ist verpflichtet seine Fertigungsprozesse laufend zu überwachen, zu beurteilen und zu lenken. Die Fertigungsprozesse müssen sich unter statistischer Kontrolle befinden und sind mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern. Der Produktionsprozess ist kontinuierlich zu optimieren.
3. Bei Feststellung von Abweichungen ist ein Prüfbericht zu

erstellen. Nach Abstimmung mit den Lieferanten erfolgt unverzüglich die Rücksendung der Produkte, Stoffe oder Teile an den Lieferanten und/oder eine Sortieraktion bzw. Nacharbeit durch den Lieferanten auf dessen Verantwortung und Kosten.

### VII. Dokumentation bei Herstellervoraussetzung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Qualitätssicherungssystems und die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere der Prüfungen, zu führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Vertragsprodukte übersichtlich geordnet zu verwahren. Diese Unterlagen und Muster sind mindestens 10 (zehn) Jahre aufzubewahren.
2. Der Lieferant hat uns auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren und Abschriften/Kopien dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.
3. Jede Änderung im Fertigungsverfahren, an Materialien oder Zulieferern für die Produkte, Stoffe und Teile einschließlich der Prüfverfahren oder sonstiger Qualitätssicherungsmaßnahmen sind uns schriftlich mitzuteilen. Je nach Art und Umfang der Änderungen entscheiden wir, ob eine neue Serienfreigabe erforderlich ist.

### VIII. Qualitäts-Audits

1. Wir sind berechtigt, durch ein Qualitäts-Audit beim Lieferanten festzustellen, ob das Qualitätsmanagementsystem die Anforderungen an die Qualität gewährleisten kann. Das Qualitäts-Audit kann nach vorheriger Anmeldung als Prozess- und Produktaudit durchgeführt werden.
2. Der Lieferant gewährt uns auf Verlangen Einblick in die Produktions- und Prüfungsunterlagen und sonstige mit der Herstellung im Zusammenhang stehende Dokumente und Unterlagen, Werkzeuge und Messmittel. Der Lieferant wird uns die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
3. Zur Erhaltung des Qualitätsstandards sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Erhöhung der entsprechenden Qualitätsanforderungen zu verlangen, insbesondere durch eine Steigerung der Zahl der durchzuführenden Prüfungen oder durch eine Änderung der Prüfmethoden.

### IX. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Angelegenheiten, Vorgänge und finanziellen Verhältnisse des jeweiligen anderen Vertragspartners geheim zu halten. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Preise und Kundschaft sowie nach dem Datenschutzrecht zu schützende Informationen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und Zulieferer ebenfalls zur Geheimhaltung im gleichlautenden Ausmaß zu verpflichten. Den Vertragspartnern, ihren Mitarbeitern sowie Zulieferern und anderen bei der Geschäftsbeziehung der Vertragspartner mitwirkende Personen ist es untersagt, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Berechnungen, Informationen usw. an unbefugte Dritten zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsabwicklung fort.
2. Unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallende und an die jeweils andere Partei übergebene Dokumente, die als vertraulich bezeichnet sind oder von der jeweils anderen Partei als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkannt werden, sind von dieser zwingend mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu kennzeichnen.
3. Für jeden vom Lieferanten zu vertretenen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung hat dieser eine Vertragsstrafe iHv EUR 10.000,00 an uns zu leisten. Bei Dauerverstößen wird diese Vertragsstrafe für jedes Monat der Pflichtverletzung fällig. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe auf EUR 100.000,00 beschränkt. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

### X. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen unterliegenden Verträgen ist das für den Sitz der Blässinger GmbH für unternehmensbezogene Geschäfte zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG).